

Entwurf einer Arbeitsordnung der Kreisvorstände der Riograndenser Synode

A Grund und Aufgabe

1. Der Kreisvorstand ist Arbeits- und Dienstorgan der Kreis-synode. Er steht bei seinem Dienst unter der verpflichtenden Regierungsautorität Jesu Christi und seines Wortes.
2. Jesus Christus regiert seine Kirche und alle ihre Dienstorgane durch sein Wort. Unter dem Zuspruch und Anspruch seines Evangeliums ruft er sie zur Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams.
3. Die von Christus regierte Kirche entscheidet sich im verantwortlichen Gegenüber zu seinen Wort in der jeweiligen Situation für den Weg des Glaubens und des Gehorsams. Sie bezeugt ihre Glaubens- und Gehorsamsentscheidungen in bestimmten und verbindlichen Verlautbarungen gegenüber den Gliedern. Sie ruft die Gemeinden in der Freiheit Christi zum Mitvollzug ihrer konkreten Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams auf.
4. Die Aufgabe des Kreisvorstandes wird von diesem Grunde her bestimmt und begrenzt.
5. Die eine Aufgabe des Kreisvorstandes, die in allen konkreten Aufgaben mitgesetzt ist, besteht darin, dass er in seinem Aufgabenbereich für die Ermöglichung und das Ereignis der rechten Verkündigung des Evangeliums in der Mitverantwortung zu stehen hat, damit es zu einem echten Gegenüber von Wort Gottes und Gemeinde immer wieder neu kommt.
6. Diese Herausstellung der einen Aufgabe des Kreisvorstandes enthält zugleich die Begrenzung derselben. Dass es nun bei der Begegnung zwischen Wort Gottes und Gemeinde zum wirklichen Vollzug des Regierens Christi in der Gemeinde und zur Entscheidung für den Weg des Glaubens bei ihr kommt, das gehört nicht zur Vollmacht und zum Aufgabenbereich der Dienstorgane der Kirche. Das geschieht überall da, wo Christus sich selbst durch sein Wort seiner Gemeinde vergegenwärtigt. Alle Dienstorgane der Kirche haben darin ihre Begrenzung, dass sie, obwohl sie im Dienst stehen für eine echte Begegnung zwischen Wort Gottes und Gemeinde, die Selbstvergegenwärtigung Christi und sein Herrsein in der Gemeinde weder verwirklichen noch garantieren können. Eine Arbeitsordnung der Kirche, sofern sie im Dienst steht für eine echte Begründung und Begrenzung kirchlicher Arbeit, enthält einen Hinweis auf diesen Sachverhalt.

*) Dieser Entwurf sowie die beiden folgenden Beiträge von P. Reusch haben keinen endgültigen Charakter, sondern stehen zur Diskussion und wollen zur Aussprache über ihren Gegenstand anregen. (D. R.)

7. Zugleich mit der unter 5 genannten einen Aufgabe sind dem Kreisvorstand — als dem Koordinationsorgan zwischen Synodalgemeinde und den Kreisgemeinden und als Dienstorgan der Kreissynode — eine Reihe von Aufgaben gestellt.
- a) Der Kreisvorstand bereitet in Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand die Kreisversammlung vor. Er beruft und leitet sie. Er macht ihre Beschlüsse den Gemeinden bekannt. Der Kreisvorstand sorgt insbesondere dafür, dass zu den durch den Synodalvorstand mitgeteilten Beschlüssen und Verlautbarungen der Synode, sowie zu den Verhandlungsgegenständen der Synodalversammlung, nach eingehender Beratung und Klärung in kirchlich verantwortlicher und solidarischer Weise Stellung genommen wird. Er legt ebenso gesamtkirchliche Anliegen einzelner Kreisgemeinden zur Beratung und Beschlussfassung vor. Er weiss sich verpflichtet, für die Bejahung der von der Kreissynode auf ihre Verantwortung genommenen Beschlüsse und Verlautbarungen der Synode in den Kreisgemeinden und vor ihren rechtmässigen Organen einzutreten. Ebenso vertritt er die von der Kreisversammlung bejahten gesamtkirchlichen Anliegen dieser oder jener Kreisgemeinde vor der Synodalgemeinde und ihren Organen. Der Kreisvorstand achtet darauf, dass alle den Kreis betreffenden Anliegen und Angelegenheiten des Kreises unter dem Gesichtspunkt der Einheit und Gemeinschaft der Kreisgemeinden in ihrer Verbindung mit der Synodalgemeinde unter dem Wort Gottes zur Verhandlung kommen.
 - b) Der Kreisvorstand steht in der Verantwortung dafür, dass die Verbindung mit den gesamtkirchlichen Arbeitszweigen der Synode hergestellt und aufrecht erhalten wird, dass die Arbeitszweige des Männer- Frauen- und Jugendwerkes, die Arbeit des Schulamtes, der Diakonie, der Äusseren und Inneren Mission auf den Kreisversammlungen den Kreisgemeinden bekannt gemacht werden, dass diese Arbeitszweige nach den jeweils vorhandenen Möglichkeiten eine Heimstatt in den Kreisgemeinden finden.
 - c) Der Kreisvorstand bemüht sich in Verbindung mit dem Synodalvorstand und den Kreisgemeinden um die rechtzeitige Besetzung vakant gewordener Pfarr- und Lehrerstellen, um die Vermittlung der Berufung von Kräften weiblicher und männlicher Diakonie in die Gemeindearbeit, um eine hinreichende wirtschaftliche Sicherstellung der gesamten kirchlichen Arbeit. Er steht den Gemeinden, ihren Pfarrern und Vorständen bei ihrem Bemühen um den inneren und äusseren Aufbau und Ausbau der kirchlichen Arbeit mit Rat und Tat zur

Seite, er hilft bei der Aufteilung zu grosser Bezirke und bei der Abstellung von Übelständen in den Gemeinden.

- d) Damit der Kreisvorstand diesen Hilfsdienst tun kann, ist es unerlässlich, dass die Glieder desselben sich eine möglichst genaue, konkrete Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden verschaffen. Das ist aber nur so möglich, dass die Mitglieder des Kreisvorstandes nach einem für die Amtszeit desselben vorzusehenden Plan Besuche (Visitationen) in den Gemeinden durchführen.

B. Form und Arbeitsweise

8. Der Kreisvorstand wird von der Kreissynode gewählt. Er setzt sich zusammen aus einem Pfarrer als Kreisvorsteher, einem Pfarrer als stellvertretenden Kreisvorsteher, einem Gemeindeglied als Kreiskassenwart, einem Pfarrer und zwei Gemeindegliedern als Beisitzern und einem Lehrer als Kreis schulwart. Mit Zustimmung der Kreissynode können Glieder des Kreisvorstandes oder Glieder der Kreissynode mit Referaten hinsichtlich der unter 7 b genannten gesamt kirchlichen Arbeitsgebiete vom Kreisvorstand für die Zeit seiner Wahlperiode betraut werden.
9. Der Kreisvorstand tritt zu zwei ordentlichen Sitzungen im Jahr zusammen. Diese Zusammenkünfte finden im Januar und im Juli statt. In der Januarsitzung geht es um eine rechte Vorbereitung der Kreisversammlung unter Beachtung der vom Synodalvorstand übermittelten Vorschläge. Ausserdem sind auf dieser Sitzung die Richtlinien herauszuarbeiten, nach denen die Vorstandssitzungen, Pfarrbezirks- und Generalversammlungen der Gemeinden orientiert werden sollen. Die Julizusammenkunft dient der Orientierung des Kreisvorstandes über die Lage in den einzelnen Kreisgemeinden. Das Ergebnis dieser Orientierung wird dem Synodalvorstand in einem Bericht des Kreisvorstehers übermittelt. Auf dieser Sitzung wird auch über den Stand und die Aktivierung der allgemeinkirchlichen Arbeitsweise in den Gemeinden verhandelt. Zu diesen Beratungen können die jeweiligen Referenten der zu besprechenden Arbeitsgebiete herangezogen werden sofern sie nicht zum Kreisvorstand gehören. Ausserordentliche Sitzungen des Kreisvorstandes können vom Kreisvorsteher einberufen werden.
10. Der Kreisvorstand arbeitet einen Visitationsplan aus, nach dem er zur Förderung der Einheit und der Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens und zur Stärkung der kirchlichen Verantwortung füreinander und der Solidarität miteinander in den einzelnen Kreisgemeinden Besuche durchführt.

Die Theologischen Voraussetzungen einer Kirchenordnung

In der Denkschrift des altpreussischen Bruderrates vom Jahre 1943, die unter dem Titel „Von rechter Kirchenordnung“ verabschiedet wurde, steht der für alle evangelische Kirchenordnung grundlegende Satz: „In dem gesamten Aufbau der Kirche muss deutlich werden, dass sie als der Leib Christi unter Jesus Christus als ihrem alleinigen Herrn und Haupte steht.“

Aus dieser Gunderkenntnis ergeben sich grundsätzliche Folgerungen, die man als theologische Voraussetzungen einer rechten Kirchenordnung bezeichnen kann. Wir versuchen hier einige dieser Folgerungen herauszustellen.

1. Kirche im Sinne des Neuen Testaments und im Sinne der reformatorischen Bekenntnisse gibt es nur als Gemeinde Jesu Christi.

Mit dieser ersten These ist der dualistische Kirchenbegriff des traditionellen Kirchenrechts, wie er in den Kirchenordnungen der Vergangenheit weithin seine Anwendung gefunden hat, abgelehnt. Dieser kirchenrechtliche Kirchenbegriff unterschied mit allen aus dieser Unterscheidung erwachsenden dualistischen Konsequenzen zwischen einer Wesenskirche und einer Rechtskirche, zwischen einer Kirche der Verkündigung und des Glaubens und einer „Kirche im Rechtssinne“, zwischen der Kirche des Wortes Gottes und der Kirche als „irdisch weltlicher Institution.“ Nach dieser Aufteilung haben die Theologen es mit der Kirche des Wortes, der Verkündigung und des Glaubens zu tun, während die Juristen von ihren eigenen rechtswissenschaftlichen Voraussetzungen her sich mit der verfassten Kirche, das heisst mit der Kirche als irdisch weltlicher Rechtsinstitution befassen. Diese Aufteilung der Kirche aber in zwei Sphären, eine geistliche und eine weltliche Sphäre, hat praktisch zur unverbindlich bleibenden Spiritualisierung der Kirche des Wortes und zur Unterwerfung der verfassten Kirche unter die Grundsätze und Struktur säkulären Rechtsdenkens geführt.

Demgegenüber gilt es jetzt auch bei der Kirchenordnung von dem Kirchenbegriff des Neuen Testaments und der Reformation auszugehen und von daher den dualistischen Kirchenbegriff des Kirchenrechts zu überwinden. Dieser biblische Kirchenbegriff wird zur Grundlage einer rechten Ordnung der Kirche werden müssen. Von diesem Grundsatz her ergibt sich die Notwendigkeit einer theologischen Neubesinnung auf den besonderen kirchlichen Charakter des Kirchenrechts vor allem in Hinsicht auf den Inhalt, die Funktion und die Normen des kirchlichen Rechtes. Von daher gesehen wird die kirchliche Ordnung ihrem Inhalte nach nichts anderes sein können als ein Hinweis darauf und ein aufgerichtetes Zeichen dafür, dass es in der verfassten Kirche um nichts anderes gehen kann als darum, dass sie bleibe, was sie ist, Kirche Jesu Christi. Es wird also bei der

Kirchenordnung dafür gesorgt werden müssen, dass nicht Bestimmungen hineinkommen, die den Charakter der Kirche als des irdischen Leibes des himmlischen Herrn verdunkeln. Dabei wird deutlich geblieben sein, dass die Kirchenordnung als solche das Sein der Kirche als Gemeinde Jesu weder realisieren noch garantieren kann. Aber das wird sie als gute Kirchenordnung wenigstens leisten können, dass sie zeichenhaft hinweist auf das echte Kirchesein der Kirche als Gabe und Aufgabe des Wortes und des Geistes Gottes und dass sie ihm nicht Widerstände bereitet.

2. Die Kirche bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi in allen ihren Aussagen zu Jesus Christus als ihrem einzigen Herrn und Haupt. Damit ist der Dualismus zwischen Glaubensnorm und Rechtsnorm überwunden. Damit ist aber auch die Aufteilung der Kirche in eine Glaubens- und eine Rechtssphäre vermieden. Damit ist die Verselbständigung und Autonomisierung der Rechtsordnung der Kirche gegenüber der Bekenntnisverpflichtung der Kirche abgewiesen. Danach gibt es keinen Selbstständigkeitscharakter des Kirchenrechts neben dem Bekenntnischarakter der Kirche. Wo diese Aufteilung der Kirche in zwei selbständig gegenüber stehende Sphären, eine Bekenntnis- und eine Rechtssphäre, vorliegt, da kommt es wiederum leicht zu einer musealen, das heisst nicht verbindlichen Behandlung der Bekenntnisverpflichtung der Kirche auf der einen Seite, und auf der anderen Seite zu einem rein juristischen Handeln auf dem Boden einer verselbständigten Rechtsordnung.

Demgegenüber gilt es die Rechtsordnung der Kirche von der Bekenntnisverpflichtung der Kirche her zu sehen. Es ist die diakonische Bedeutung des Kirchenrechts herauszustellen im Hinblick darauf, dass es in der Kirche, in allem was sie tut, darum geht, dass Christus bekannt werde. Von hier aus wird dann deutlich, dass das Recht der Kirche die Funktion des Dienens hat. In dieser Sicht des Kirchenrechts als dienender Funktion des Bekennens ist die Rechtsordnung der Kirche Bekenntnis, aber sie ist von der Bekenntnisverpflichtung der Gemeinde her ausgerichtet, und sie zielt auf das Bekennen Jesu Christi. Sie ist also der aus dem Zuspruch des Evangeliums sich ergebende Aufruf zum Bekennen Jesu Christi. So verstanden ist die Rechtsordnung „transformierendes Bekenntnis“, hat sie „Bekenntnisqualität.“ Und so gewinnt in ihr die Bekenntnisverpflichtung „Rechtsqualität.“ (Siehe Herbert Wehrhahn in seinem Artikel: Die kirchenrechtlichen Ergebnisse des Kirchenkampfes.“ Evg. Theologie Heft 9/10 — 1948). In einer solchen Einordnung des Kirchenrechts in die Bekenntnisverpflichtung wird der Fehlweg einer dualistischen Aufteilung des kirchlichen Lebens in eine Glaubens- und Rechtssphäre vermieden und wird die diakonische Bedeutung des Rechtes in der in allem ihren Herrn bekennenden Kirche betont.

3. Als die ihren Herrn bekennende Gemeinde steht die Kirche unter der Alleinherrschaft Jesu Christi und seines Wortes.

Diese dritte These spricht von der Überwindung des Dualismus zwischen dem Herrsein Christi über die Kirche und einer nach juristischen Grundsätzen und Maßstäben geleiteten Kirche. Das soll natürlich nicht heissen, dass es eine spezifisch kirchliche Leitungsform gäbe, durch die die Alleinherrschaft Jesu Christi in der Kirche gesichert würde. Die gibt es nicht. Das soll aber heissen, dass es in einer Ordnung für kirchliche Leitungsorgane Hinweise darauf geben muss, dass alle menschliche Leitungsbemühung in der Kirche dem Herrsein Christi zu dienen hat. Wo dieser Hinweis nicht herausgestellt und beachtet wird, wie das gar leicht bei einer zu starken Verselbständigung der juristischen Leitungsbefugnis gegenüber dem Herrsein Christi geschehen kann, da wird der indirekte Leitungsdienst der Kirche unter dem Herrsein Christi zu leicht zu einem direkten Leitungsanspruch im „Geiste weltlichen Herrschens“, der dann dem Herrsein Christi im Wege stehen kann. Bei dieser Verselbständigung des indirekten kirchlichen Leitungsdienstes zu einem direkten kirchlichen Leitungsanspruch juridischer Prägung mag in Parallele zu weltlich Leitungsformen nun mehr die autoritäre oder die demokratische Struktur der Leitungsorgane, beziehungsweise die Verbindung beider Strukturelemente betont werden, es bleibt bei all dem eben doch das dualistische Übergewicht des kirchlich juridischen Herrschaftsbereichs über das Herrsein Christi bestehen.

Demgegenüber besagt der obige Satz, dass alles menschliche Leiten und Ordnen dem Herrsein Christi in seiner Gemeinde zu dienen hat. Christus aber regiert durch sein Wort. Darum hat aller kirchliche Leitungsdienst der Verkündigung des Wortes zu dienen und in Unterstellung unter das Wort als Entscheidung des Glaubens und als Aufruf zur Nachvollziehung derselben Glaubensentscheidung zu geschehen. Ein solcher Leitungsdienst ist nicht judizialer, sondern kerygmatischer Art. Seine Voraussetzung ist nicht eine juridische Norm, sondern die „Pneumatokratie“ (Holzstein) Christi. Von hier aus gesehen ist Leiten der Kirche die unter dem Wort Gottes gefällte Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams, die als solche nach derselben Entscheidung der Gemeinde Jesu ruft. In diesem Entscheidung des Sichunterstellens unter das Wort Gottes kommt es zum Herrsein Christi über seine Gemeinde und alle ihre Organe.

4. Die Gemeinde Jesu ist Leib Jesu Christi und also Kirche Jesu Christi in allen ihren Gliederungen und Organen, also in der Synodalgemeinde, in der Kreisgemeinde und in der Ortsgemeinde und den dazu gehörigen Organen.

Mit diesem Satz wird die dualistische Aufteilung von Kirche, Kreisgemeinde und Ortsgemeinde abgewiesen. Wo dieser Dualismus vertreten wird, da wirkt er sich im allgemeinen so aus, dass man nur der Gesamtkirche als solcher das Prädikat Kirche im Vollsinn des Wortes zugesteht, während man die Gemeinde nur in irgend einer herabgeminderten Weise Kirche sein lässt.

Von hier aus ergibt sich dann ein gewisses Bevormundungsrecht der Kirche und ihrer Leitungsorgane über die Einzelgemeinde. In dieser Sicht spricht man dann auch kaum von einer Mitverantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche und ihren kirchlichen Weg. Diese Sicht führt dann leicht auch zu einer juridischen Überordnung der Gesamtkirche über die Einzelgemeinde und zu einer Entmündigung der Einzelgemeinde.

Demgegenüber betont die vierte These, dass es sich bei allen Gliederungen der Kirche und also auch in ihren entsprechenden Leitungsorganen um Gemeinde und Kirche Jesu Christi handelt. Nicht nur die Synodalgemeinde, sondern auch die Kreis- und Ortsgemeinde ist Kirche Jesu Christi im Vollsinn des Wortes, ist mündige Gemeinde. Als Kirche Jesu Christi stehen diese verschiedenen Gliederungen der Kirche nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis voneinander, sondern in einem Verantwortungs- und Dienstverhältnis zueinander. Die Kirchenordnung wird dieses wechselseitige Dienst- und Verantwortungsverhältnis der verschiedenen kirchlichen Gliederungen zueinander in einer Weise zum Ausdruck bringen müssen, die kein Abhängigkeitsverhältnis der einen Gliederung von der anderen kennt, die dafür aber alle Gliederungen in ihren Entscheidungen an die Autorität des Wortes Gottes bindet. Auf diese Weise richtet die Kirchenordnung dann Zeichen dafür auf, dass es in der Kirche und in allen ihren Gliedern um die Verantwortung und um den Dienst von Brüdern geht, unter denen Christus durch seinen Geist und in seinem Wort und Sakrament gegenwärtig handelt.

5. Die Einheit der Gemeinde Jesu Christi realisiert sich in der Kirche und allen ihren Gliederungen in der Entscheidung des Glaubens und in dem freien Gehorsam gegenüber dem verkündigten Wort.

Damit ist abgelehnt die Aufteilung der Kirche in eine Sphäre der Geistesfreiheit, in der es schwer sei von Einheit zu reden, und in eine Sphäre der organisatorischen Zusammenfassung, in der man sich wenigstens um eine formale Einheit inmitten aller partialen Verschiedenheit bemühe. Die Aufteilung hat auf dem geistlichen Gebiet zum Einbruch glaubens- und offenbarungsfremder Ideologien und Weltanschauungen in den Raum der Kirche geführt und so die Kirche weithin zu einer christlichen Welt werden lassen. Sie hat auf dem Gebiet der Organisation dazu geführt, dass man bei dem Streben nach einer Einheit dem Formalen den Vorrang vor der geistlichen Einheit gab. Und wie es überall geht, wenn man vom Formalen her eine nicht vom Geistlichen her vorgegebene Einheit zu organisieren versucht, so ging es auch bei diesem Versuch der Herstellung einer organisierten Einheit in den meisten Fällen so, dass man ohne die Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen der Untergliederungen in der Kirche glaubte nicht auskommen zu können.

Demgegenüber wird in der obigen These die Einheit, und zwar die geistliche Einheit der Kirche, die aller organisatorischen

Koordination ihrer selbst vorangehen muss, gesucht und gefunden in dem Ereignis der Selbstvergegenwärtigung Christi in seinem Wort und in der menschlichen Antwort des Glaubens und des freien Gehorsams diesem Wort gegenüber. Der obige Satz sagt aus, wo Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams dem Zuspruch und dem Anspruch des Wortes Gottes gegenüber wirklich wird, da ist Einheit der Kirche wirklich. Und nur von daher kommt es zu wirklicher Einheit der Kirche mitten in aller Verschiedenheit der Gliederungen und Leitungsorgane. Denn hier geht es dann um die der Kirche von Jesus Christus selbst eingestiftete und vorgegebene Einheit, die sich in der Verbindung mit Christus und seinem Wort immer wieder neu verwirklicht. Die von daher geschenkte Einheit wird weit hinaus liegen über alle zu organisierende formale Einheit. In der Kirchenordnung aber wird der Hinweis darauf verankert sein müssen, dass es bei allen Lebensäußerungen der Kirche um diese Entscheidung, um diese freie Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams gegenüber dem Wort Christi zu rechter Verwirklichung der Einheit der Kirche Jesu Christi in allen ihren Gliederungen geht.

Reusch.

Die Kreisgemeinde innerhalb der Synodal- und Ortsgemeinde

1. In unserer Riograndenser Synode geht es um echtes Kirche-sein als Kirche Jesu Christi.
2. Als Kirche Jesu Christi weiss unsere Synode sich gegründet, erhalten und regiert durch ihren einigen Herrn.
3. Christus regiert seine Kirche durch sein Wort, unter dem er seine Gemeinde versammelt.
4. Die Gemeinde wird von Christus regiert indem sie sein Wort als den für sie verbindlichen Zuspruch und Anspruch des Evangeliums hört, bejaht und in bestimmten Verlautbarungen an die Brüder in den verschiedenen Gemeinden weitergibt.
5. Diese Verlautbarungen, sofern sie inhaltlich und normativ aus einem gehorsamen Hören und Bejahen der Regierungsgewalt des Wortes Gottes kommen, haben von der Autorität des Evangeliums her verpflichtenden Charakter für die Gemeinden. (Ablehnung des Independentismus der Einzelgemeinde).
6. Der verpflichtende Charakter kirchlicher Synodalbeschlüsse ist aber nicht „judizial“ — etwa in Parallele zu den Grundsätzen und der Struktur einer säkularen Rechtsordnung — sondern er ist seiner geistlichen Struktur nach „kerygmatisch, exemplifikativ und diakonisch.“ (Siehe: Hermjann Diem: ‚Die Ortsgemeinde in der Kirchengemeinde‘, Evangelische Theologie 1948 Heft 9/10.) In ihren Beschlüssen ver-

- kündet und erklärt die Synodalgemeinde der Kreis- und Ortsgemeinde, was sie als verpflichtenden Anspruch aus dem Zuspruch des Evangeliums gehört und bejaht hat. Und indem sie das tut, lädt sie dieselben ein, unter dem einen Wort Gottes dieselbe Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams in freier Zustimmung nachzuvollziehen. Dieser kerygmatische und diakonische Charakter der Synodalbeschlüsse, der nach der freien Entscheidung der Kreis- und Ortsgemeinde unter der Regierungsgewalt des Wortes Gottes ruft, wird in der **Form** zum Ausdruck kommen müssen, in der diese verbindlichen Beschlüsse kundgetan werden. (Ablehnung der Aufteilung der Kirche in Wesenskirche und in die Kirche der Rechtsordnung, welche letztere dann unter Schaffung von Überordnungs- und Unterordnungsverhältnissen in Parallele zum staatlich säkularen Recht durch Kirchengesetze regiert wird, die juridisch verbindlich sind).
7. Dass es Herrschaftsbefugnisse innerhalb der kirchlichen Gliederungen und damit eine judiziale Regierungsgewalt in der Kirche nicht gibt, das ergibt sich auch aus anderen aus dem Wort Gottes gewonnenen Erkenntnissen. Nach dem Neuen Testament ist Kirche Jesu Christi da, wo zwei oder drei versammelt sind in seinem Namen. Matth. 18, 20. Demnach ist nicht nur die Synodalgemeinde, sondern auch die Ortsgemeinde mit ihren Gliederungen Kirche Jesu Christi. Aber auch die Kreisgemeinden und alle anderen kirchlichen Gliederungen sind Kirche Jesu Christi im Vollsinne des Wortes. Wenn es sich aber sowohl in der Synodal — als auch in der Kreis — und Ortsgemeinde um Kirche Christi handelt, dann gibt es keine Über- und Unterordnungsverhältnisse und keine gesetzliche Befehlsgewalt in der Kirche, dann steht vielmehr die Kirche in allen ihre Gliederungen als einander zugeordnete und füreinander verantwortliche Bruderschaft unter dem einen Wort Gottes, das es zu hören, dem es zu vertrauen und zu gehorchen gilt. Und in dem Masse, in dem das Hören und Bejahen des Evangeliums und seiner Regierungsgewalt in allen Gliederungen unserer Kirche verantwortlich füreinander und solidarisch miteinander geschieht, in demselben Masse werden wir eine einige, eine unter dem Worte Gottes geeinte Kirche. (Bejahung der verpflichtenden und verbindlichen Regierungsgewalt des Evangeliums für Synodal- Kreis- und Ortsgemeinde, das nach der freien Entscheidung des Glaubens und des Gehorsams in diesen Gliedern ruft, und das sie so verantwortlich füreinander und solidarisch miteinander macht in der **einen** Kirche Jesu Christi).
8. Die Ordnung der Kirche kann die Regierungsgewalt des Wortes Gottes nicht praktizieren, sie hat aber auch nicht die Aufgabe, sie durch eine nach den Grundsätzen und Normen menschlichen Rechtes gebildete Rechtsordnung gesetz-

licher Art zu ersetzen, sie kann aber dem Herrsein Christi dienen, sie kann Hinweise darauf errichten, dass es in der Kirche in allen darum geht, dass Christus durch sein Wort uns erwecke, regiere und zusammenführe.

9. Dabei wird die Ordnung im Einselnen sich so gestalten, dass es bei der Synodalgemeinde und ihren Beschlüssen darum geht, dass alle ihre Verlautbarungen auf die Einheit und Gemeinsamkeit unserer Gemeinden unter dem Wort ausgerichtet sind, in dem sie ihren Ursprung und ihre Norm haben. Die Ortsgemeinde wird mehr in der Verantwortung zu stehen haben für das Kirchesein ihrer Glieder im Raume einer konkreten Einzelgemeinde. Daneben wird sie in der Mitverantwortung dafür stehen, dass es auch in der Gesamtkirche und allen ihren Teilen um nichts anderes als um das Herrsein Jesu über seine Kirche geht. Die Kreisgemeinde wiederum ist als solche ein Zwischenglied zwischen Synodal- und Ortsgemeinde. Als solch ein Zwischenglied ist sie Vermittlungs- und Koordinationsorgan zwischen Gesamtsynode und Einzelgemeinde, ist sie Synode im Kleinen und zugleich Muttergemeinde der Ortsgemeinden und zwar so, dass in ihren Versammlungen die unter dem Worte Gottes bejahten Anliegen der Synode und die unter demselben Wort Gottes bejahten Aufgaben der Gemeinden auf **einen** Nenner zu einer rechten Solidarität miteinander kommen.
10. Der Kreisvorstand ist das Arbeits- und das ausführende Organ der Kreissynode. Er bereitet die Kreissynode vor. Er bemüht sich auf der Kreissynode um eine Bekanntgabe und Erklärung der Beschlüsse der Gesamtsynode und um eine freie, vom Wort Gottes her ausgerichtete Zustimmung der Kreisversammlung zu diesen Beschlüssen. Er macht aber zugleich die gemeindlichen und kirchlichen Anliegen der Kreisgemeinden bekannt, führt eine Stellungnahme der Kreissynode zu ihnen herbei und gibt die so vom Kreis bejahten Anliegen in Form von Verlautbarungen oder Anträgen an den Synodalvorstand, bzw. an die Synodalbeschlüsse vor den Einzelgemeinden und Pfarrbezirken und ihren geordneten Organen, er erklärt die kirchliche Verbindlichkeit dieser Beschlüsse und er beansprucht auf diese Weise die Einzelgemeinde zur freien Zustimmung zu diesen Beschlüssen. Er verschafft sich zugleich eine genaue Kenntnis der Einzellage und der Anliegen kirchlicher Art in den Gemeinden.
11. Der Kreisvorstand wird aber zugleich die übrigen kirchlichen Arbeitsweige wie Volksmission, Äussere Mission, Männer-Frauen- Jugendarbeit und Schuldienst der Kirche vor der Kreissynode zu vertreten und zu empfehlen und in den Gemeinden zu betreuen und zu aktivieren haben in Zusammenarbeit mit den in den Gemeinden vorhandenen Kräften.

12. Damit der Kreisvorstand die unter 10 und 11 genannte Arbeit in geordneter und wirksamer Weise durchführen kann, wird er am besten zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr zusammentreten und zwar im Januar und im Juli. Im Januar wird es ihm um die rechte Vorbereitung der Kreissynde unter den oben in Punkt 10 näher bezeichneten Gesichtspunkten gehen. Daneben geht es bei der Januartagung der Kreisvorstandes um die rechte Orientierung und Beratung der Vorstands- und Generalversammlungen der Ortsgemeinden. Sie wird unter dem Gesichtspunkt stehen, dass es, bei allem was geschieht, in der Freiheit Christi zu einem rechten Feuerainander und Miteinander unter dem Worte Gottes komme. In der Julitagung wird der Kreisvorstand sich eine genaue Kenntnis der Lage und der Anliegen in den einzelnen Gemeinden verschaffen. Bei Feststellung besonderer Aufgaben oder Notstände wird er einen Besuchsdienst vorsehen. Besondere kirchliche Anliegen der Einzel — oder der Kreisgemeinde wird er der Synodalversammlung bzw. dem Synodalvorstand zur Kenntnis bringen. Für die Betreuung der kirchlichen Arbeitszweige im Gebiet der Kreisgemeinden wird er im Kreisvorstand besondere Zuständigkeiten schaffen in Form von Referentenstellen, die dann alljährlich vor der Kreissynde über ihre Arbeit berichten.

Reusch.

Die Beschneidung im Lichte der Religionsgeschichte

Der Theologe braucht aus zwiefachem Interesse eine befriedigende Erklärung der Beschneidung: Sie beschäftigt ihn im A. T. und doch wohl auch in der Dogmatik bei der Lehre von den *media salutis*. Man hat — bis auf den heutigen Tag — eigentlich immer nur versucht, die jüdische Beschneidung allein von den spärlichen Angaben des A. T. her zu erklären und ist auf diese Weise zu einer nach jeder Seite hin unbefriedigenden bzw. zu gar keiner Lösung des Beschneidungs-Problems gelangt. Um über das Problem der jüdischen Beschneidung Klarheit zu bekommen, muss auf religionsgeschichtliche Zusammenhänge, innerhalb deren auch das A. T. steht, Bezug genommen werden. Denn die Juden mit ihrer Beschneidung stehen nicht abseits von den anderen Völkern, welche die Beschneidung üben. Es sind, wie die Religionsgeschichte nachgewiesen hat, starke Zusammenhänge zwischen der jüdischen und ausserjüdischen Beschneidung vorhanden. Diese Zusammenhänge sind aber nicht so sehr durch gegenseitige Beeinflussung bedingt, sondern viel mehr auf Grund des gemeinsamen Ursprungs gegeben. Nach den Aussagen der Religionsgeschichte haben zumindest alle orientalischen, indischen und afrikanischen Völkerschaften, welche die Beschneidung